

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Appenzell, 30. April 2013

Stellungnahme zur Änderung des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung Stellung nehmen zu können. Da diese Fragen für die Imkerinnen und Imker in der Schweiz von grundlegender Bedeutung sind, nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzliches

Untersuchungen haben gezeigt, dass Bienen auf ihren Sammelflügen Distanzen bis zu fünf Kilometer zurücklegen. Das bedeutet, dass von einem Bienenstock aus ein Gebiet von zehn Kilometer Durchmesser als Sammelgebiet abgedeckt wird, was einer Fläche von 78 km² entspricht! In unserer kleinräumigen Schweiz würde eine Freigabe von GVO bedeuten, dass nur noch im Alpen- und Voralpengebiet Honig produziert werden könnte, welcher garantiert frei von GVO-Pollen wäre. Die Imkerei käme mittelfristig in weiten Teilen der Schweiz zum Erliegen, da die Konsumentinnen und Konsumenten kaum gewillt wären, im teuren Schweizer Qualitätshonig GVO-Pollen zu tolerieren. Damit würde aber auch die Bestäubungsleistung der Honigbienen dahinfliegen. Der Schaden - nicht nur für Kulturpflanzen, sondern auch die Biodiversität insgesamt - wäre immens und stünde wohl in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen genveränderter Pflanzen. Die Imkerverbände wehren sich daher mit Vehemenz gegen die Freigabe von genveränderten Organismen in der Schweiz und nötigenfalls bereit, alle demokratischen Möglichkeiten auszunützen.

Auswirkungen auf die Pollenimkerei

Wie bereits dargelegt, muss bei einer Freigabe von GVO in der Landwirtschaft in weiten Teilen der Schweiz davon ausgegangen werden, dass die Bienen auch Pollen von genveränderten Pflanzen sammeln. Somit würde der Verkauf solchen Pollens gemäss Art. 22 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) einer bewilligungspflichtig unterliegen. Um eine solche Bewilligung als Lebens- oder Nahrungsergänzungsmittel zu erhalten, müssten verschiedene Gesundheitsaspekte durch den Inverkehrbringer – also durch den Imker - geprüft werden. Dies wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Erstens verfügen die Imker nicht über das notwendige Know-how über die gentechnisch veränderten Pollen, um daraus empirisch fundierte Antworten über die Gesundheitsgefährdung geben zu können, und zweitens ist dieses Know-how patentrechtlich bei den Saatgutherstellern geschützt. Auch eine Verpflichtung der Saatguthersteller, Daten zur Verfügung zu stellen, wäre nicht hilfreich, da diese nur über Daten verfügen, um GVO als Saatgut und nicht als Lebensmittel in Verkehr zu bringen. Selbst wenn eine Verpflichtung bestünde, dass der Saatguthersteller die nötigen Daten zur Verfügung stellen müsste, wäre das wenig hilfreich, da Pollen, welcher von genveränderten Pflanzen stammt, und als GVO-Pollen gekennzeichnet wäre, wohl unverkäuflich wäre.

Fazit: Bei einer Freigabe von GVO käme die Pollenimkerei weitgehend zum Erliegen.

Auswirkungen auf die Honigproduktion

Im Moment unterscheidet sich das Lebensmittelrecht (resp. dessen Auslegung) zwischen der EU und der Schweiz noch insofern, als dass das EU-Recht den Pollen als eine Zutat zum Honig sieht (welcher z.B. beim Schleudern in den Honig gelangt), das Schweizer Recht hingegen als Bestandteil des Honigs. Diese Differenz ist von Bedeutung. So darf in der EU Honig ohne spezielle Bewilligung nur verkauft werden, wenn der Anteil des GVO-Pollens, bezogen auf die Gesamtmenge des im Honig vorhandenen Pollens, 0.9 Prozent nicht übersteigt (also 0.9 Prozent der Zutat), in der Schweiz hingegen bezogen auf die Gesamtmenge des Honigs, also Honig und Pollen zusammen.

Am 6. September 2011 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ein Urteil gefällt, welche genau diese Frage zum Gegenstand hatte. Der EuGH kam zum Schluss, dass Pollen im Honig wie eine Zutat zu behandeln sei, da er auch beim Schleudern, also durch das Eingreifen des Imkers, in den Honig gelange. Darauf fusst im Wesentlichen die Entscheidung der Europarichter, dass Honig durch "Beimischung" von nicht zugelassenem GVO-Pollen seine Verkehrsfähigkeit verliert. Nur am Rande sei vermerkt, dass es zugelassenen Pollen - selbst wenn GVO erlaubt wäre - auch in Zukunft kaum geben wird. Denn zugelassen wäre ja die Pflanze und nicht der Pollen. Eine separate Zulassung des GVO-Pollens für den menschlichen Verzehr dürfte eine sehr grosse Hürde darstellen.

Namhafte Juristen halten die heutige Auslegung des BAG für falsch und äussern ihr Unverständnis, dass das Bundesamt auch nach dem Urteil des EuGH noch an dieser Sichtweise festhält. Es dürfte somit eine Frage der Zeit sein, bis auch die Schweiz die EU-Auslegung übernehmen wird, zumal die übrige Gesetzgebung bezüglich GVO dem

europäischen Recht entspricht. Daran ändert auch nichts, dass die Lobbyisten in der EU-Kommission zur Zeit versuchen, mit einer Novelle der Honigrichtlinie 2001 das "Honig-Urteil" des EuGH auszuhebeln, und dem Urteil nachträglich die gesetzliche Grundlage zu entziehen.

Auf Grund des Gesagten müssen wir in unserer Beurteilung also nicht nur die heutige – möglicherweise falsche – Auslegung des BAG in Betracht ziehen, sondern auch die künftige Entwicklung im Auge behalten.

Wie bereits dargelegt, befliegt eine Biene ein Gebiet von bis zu zehn Kilometer Durchmesser. Somit liegt es auf der Hand, dass bei einer Freigabe von genveränderten Organismen in weiten Teilen der Schweiz GVO-Pollen im Honig vorhanden und nachweisbar wäre. Dies selbst dann, wenn die Pufferzonen zwischen "konventionellen und GVO-Feldern" sehr grosszügig bemessen wären. Gemäss Art 23 LGV wird zwar ein Anteil von GVO in geringen Mengen toleriert. Es muss aber belegt werden, dass die geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen Materials zu verhindern, und dass nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze nach den Artikeln 6–9 GTG ausgeschlossen werden kann.

Solche Massnahmen können vom Imker praktisch nicht durchgeführt werden. Die einzige Möglichkeit würde darin bestehen, dass Imker mit ihren Bienenvölkern GVO-Gebiete grossflächig meiden müssten. Das könnte einerseits zu beträchtlichen Problemen bei der Pflanzenbestäubung mit sich bringen, andererseits möchte wohl jeder Imker in einer gentechnikfreien Zone produzieren, da die Absatzchancen für gentechnikfreien Honig ungleich besser wären. Somit würde sich die Frage nach den Entschädigungen stellen und auf eine komplexe Regulierung hinauslaufen.

Der Imker ist als Lebensmittelproduzent für sein Produkt vollumfänglich verantwortlich. Somit liegt die Nachweispflicht, dass der Honig frei von GVO-Pollen ist, oder dass allenfalls der GVO-Pollen kein Problem für den menschlichen Verzehr darstellt, beim Imker, obwohl die Inverkehrbringer des Saatgutes die eigentlichen Verursacher sind und für die Massnahmen finanziell aufkommen sollten. Eine solche Nachweispflicht würde die Imker in den Ruin treiben und ein Ende der heutigen Imkerei bedeuten, was wiederum verheerende Folgen für die Landwirtschaft und die Umwelt hätte.

Selbst wenn sich die Lobbyisten der Agrochemie im Europaparlament durchsetzen und erreichen, dass dem „Honigurteil“ die gesetzliche Grundlage entzogen wird, so dass in Zukunft der Pollen nicht mehr als Zutat gelten sollte, oder wenn GVO-Pollen zugelassen würden, ist doch festzuhalten, dass die Imker, und wohl auch die grosse Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten keinen GVO-Pollen im Honig wollen, auch wenn er nicht deklariert werden muss. Es kann nicht angehen, dass der Imker Analysen machen und selber berappen muss, wenn er den Konsumentinnen und Konsumenten garantieren will, dass sein Honig keinen GVO-Pollen enthält.

Fazit: Die deutliche Mehrheit der Konsumentinnen und Konsumenten werden den mit GVO-Pollen kontaminierten Honig nicht akzeptieren. Damit ginge die ohnehin schon bescheidene Inlandproduktion von Schweizerhonig noch weiter zurück, und die Anzahl der Imkereien würde weiter schrumpfen. Dies hätte zur Folge, dass eine flächendeckende Bestäubung nicht mehr gewährleistet wäre.

Wirkungen auf die Bienen und Umwelt

Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen können gegen bestimmte Schadinsekten (Zielorganismen) widerstandsfähig gemacht werden, weil sie selbst insektengiftige Proteine bilden. Somit stellt sich natürlich die Frage, was mit den Nicht-Zielorganismen passiert, welche z.B. den Pollen solcher Pflanzen aufnehmen, also den Schmetterlingen, Wildbienen, Hummeln und Honigbienen. Zwar gibt es einige Untersuchungen, welche die Ungefährlichkeit zu belegen versuchen, doch ist zu bemerken, dass all diese Versuche unter Laborbedingungen und innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemacht wurden. Es gibt aber auch Untersuchungen, welche das Gegenteil belegen. Hier ist deshalb noch eine viel intensivere Forschung nötig, und selbst diese könnte nicht sagen, wie sich z.B. ausgekreuzte Pflanzen verhalten würden.

Obwohl wir uns in unserer Vernehmlassung vor allem auf die Auswirkungen auf die Bienen und die Imkerei konzentrieren wollen, sei doch noch bemerkt, dass der Umstand, dass in verschiedenen Teilen Amerikas der Maiswurzelbohrer bereits resistent ist gegen den Monsanto Mais, drastisch vor Augen führt, welche Sackgasse die Genmanipulation im Pflanzenbau darstellt.

Die Bienen werden den GVO-Pollen in der Natur verteilen und so die Biodiversität gefährden. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass ein Gen-flow auf wilde Pflanzen stattfindet (z.B. beim Roundup). Der Gen-flow ist unkontrollierbar, das zeigen die jüngsten Untersuchungen im Basler Rheinhafen

Fazit: GVO wird die Bienenhaltung massiv beeinflussen. Eine Bio Landwirtschaft könnte nicht mehr garantiert werden, und die schweizerische Integrität der Biodiversität wäre irreversibel gefährdet.

Schlussbemerkungen

Nach den gemachten Darlegungen ist es wohl verständlich, dass sämtliche Imkerorganisationen in der ganzen Schweiz vehement gegen eine Freigabe von genveränderten Organismen in der Landwirtschaft sind, und demzufolge auch die vorliegende Gesetzesänderung und den Verordnungsentwurf grundsätzlich ablehnen. Sollte der Bundesrat das Moratorium aufheben und eine Legalisierung ins Auge fassen, werden die Imkerverbände in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Verbänden die möglichen demokratischen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Legalisierung zu verunmöglichen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

apisuisse